

Antrag der Fraktion DIE LINKE**Steueroasen richtig bekämpfen – auch vor der eigenen Haustür!**

Seit einigen Jahren sind die weitverbreiteten Methoden, die Steuerpflichten von Unternehmen und reichen Privatpersonen durch raffinierte Geflechte von multinationalen Scheinfirmen zu mindern, in den Fokus der offiziellen Finanzpolitik im Bund, in der Europäischen Union (EU) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) geraten. Mit den entsprechenden Initiativen, gerade auf EU-Ebene, haben sich tatsächlich einige Erschwerungen für die „kreative Steuergestaltung“ bzw. kriminelle Steuerhinterziehung ergeben. Die Panama-Papers haben jedoch gezeigt, wie leicht es für gewiefte Kenner der Materie nach wie vor ist, bei geringem eigenen Risiko Gelder dem staatlichem Zugriff zu entziehen.

Wenn sich jetzt CDU- und SPD-Ressorts der Bundesregierung in Initiativen zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen und Steueroasen nachgerade überbieten, ist dies aus Sicht der LINKEN immerhin als späte Einsicht in ein seit langem bestehendes Problemfeld zu begrüßen. Besser wäre es aber, wenn die Initiativen auch so gestaltet wären, dass sie etwas bewirken. Und hier verbergen sich in den bislang bekannten Plänen zu „Aktionsplan“ (Schäuble) und „Transparenzregister“ (Gabriel/Maas) neben einigen Verbesserungen auch sehr seltsame Rückschritte zur augenblicklichen EU-Politik und Gesetzeslage.

Insbesondere steht die Gestaltung der „Vierten Geldwäscherichtlinie der EU“ und deren Umsetzung in nationales Recht in der Kritik. Fachkundige Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie das „Netzwerk Steuergerechtigkeit“ weisen auf folgende Ungereimtheiten in den aktuellen Konzepten der Regierungsparteien hin.

Verzicht auf Angabenpflicht des „wahren Eigentümers“

Nach dem aktuell gültigen Geldwäschegesetz muss eine „Rechtsperson“ wie eine Briefkastenfirma, Trust oder Stiftung diejenige natürliche Person, die der wahre wirtschaftliche Eigentümer ist, gegenüber den entsprechenden EU-Banken, Anwälten und Notaren offenlegen. Verstöße gegen diese Pflicht können als Straftat gewertet werden.

In der aktuellen Neufassung der EU-Geldwäscherichtlinie, auch in der von Justizminister Maas geplanten nationalen Umsetzung in deutsches Recht, wird die Angabepflicht der fraglichen Scheinfirmen auf die „wirtschaftlich Berechtigten“ bzw. das Führungspersonal direkt hinter der offiziellen Ebene der Scheinfirmenvertreter beschränkt. Auch diese Führungsschicht kann natürlich aus Strohmännern bestehen („Scheindirektoren“). Dies wird in den aktuellen Gesetzentwürfen explizit als ausreichend angesehen – die bisher vorgeschriebene Aufklärung über den tatsächlichen Eigentümer einer Briefkastenfirma wird aufgegeben! Dies würde zu einer tatsächlichen Verschlechterung der Rechtslage bei der Aufdeckung der wahren Hintermänner hinter einer Briefkastenfirma führen.

Transparenzregister öffentlich machen

Eine Verbesserung der vierten Anti-Geldwäscherichtlinie der EU ist die Verpflichtung, Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Briefkastenfirmen einzuführen. Die Regierungen von Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien hatten die verpflichtende Offenlegung dieses Registers gefordert. Dies wurde jedoch von der deutschen Bundesregierung (im Schulterschluss mit Malta und Zypern) verhindert. Die Veröffentlichung des Registers ist jetzt erlaubt, aber nicht verpflichtend. Auch

die aktuellen Pläne von Gabriel und Maas zur Einführung des (sowieso zur Umsetzung des EU-Rechts notwendigen) Transparenzregisters sehen explizit vor, dass dies nicht öffentlich und auch nicht für NGOs zugänglich gestaltet sein soll.

Steuerparadies Deutschland

Zusammengenommen hat sich die Bundesregierung mit ihren bisherigen Plänen nicht gerade als Speerspitze der Aufklärung präsentiert. Dies muss auch im Zusammenhang damit gesehen werden, dass Deutschland selbst eine erstaunlich mächtige Steuerparadies für ausländisches Kapital aus Schattenwirtschaft und Kriminalität darstellt – laut aktuellem Schattenfinanzindex des „tax justice network“ liegt Deutschland auf Platz 8 der internationalen Steuerparadies – Panama liegt dagegen weit abgeschlagen auf Platz 15. Die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland für ausländisches Kapital aus dunklen Quellen ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die 16 Landesfinanzämter unterbesetzt sind, nur äußerst schwerfällig Daten über Ländergrenzen hinweg austauschen und offensichtlich nur sehr laxen Prüfungen von ausländischem Kapital vornehmen und entsprechende Erkenntnisse an die Herkunftsländer übermitteln. So richtig es ist, Steuerparadies wie Panama zu einer verbesserten Zusammenarbeit zu drängen, so richtig ist es auch, hier die eigene Rolle des deutschen Finanzgebarens kritisch zu bewerten.

Weitere Maßnahmen zur Aufdeckung von Kapitalströmen in der Schattenfinanzwelt

Aus Sicht der LINKEN sind insbesondere die folgenden sieben Maßnahmen geboten, um substantielle Verbesserungen in der Kontrolle der Schattenfinanzwelt zu erreichen:

- Automatischer Informationsaustausch als verbindlicher Standard für deutsche Steuerabkommen: in allen Steuerabkommen mit anderen Staaten ist der automatische Austausch sämtlicher steuerrelevanter Daten zwischen den Finanzbehörden zu vereinbaren. Bestehende Abkommen mit nicht kooperativen Staaten sind zu kündigen. Gleichzeitig muss dieser Anforderung auch vonseiten der deutschen Finanzämter nachgekommen werden.
- Banken als Unterstützer von Steuerhinterziehung in zivil- und strafrechtliche Verantwortung nehmen: Banken und sonstige Finanzdienstleister, die Steuerhinterziehungen anregen, unterstützen oder verschweigen, sind mit drastischen Sanktionen zu belegen. Dazu gehören neben hohen Geldbußen auch der Entzug der Banklizenz bzw. des Zugangs zum inländischen Kapitalmarkt. Banken und sonstige Finanzdienstleister müssen nach US-Vorbild verpflichtet werden, über steuerrelevante Auslandssachverhalte von deutschen Steuerpflichtigen vollständig zu informieren (z. B. über Vermögenstransfers in Steuerparadies). Andernfalls sind Zahlungen an dubiose ausländische Adressen mit einer Strafquellensteuer in Höhe von 50 % zu belegen. Eine entsprechende Initiative sollte auf EU-Ebene angeregt werden. Die USA haben mit dem FATCA-Abkommen (Foreign Account Tax Compliance Act) gezeigt, dass Banken unter Androhung hoher Strafen sehr gut dazu gezwungen werden können, mit US-Behörden zu kooperieren.
- Quellenbesteuerung auf alle in das Ausland abfließende Zahlungen von Unternehmen sowie auf Kapitaltransfers: Jedes Unternehmen muss künftig auf alle von ihm aus Deutschland ins Ausland abfließenden Zahlungen, insbesondere Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren, Quellensteuern zahlen. Dies sorgt für eine Umkehr der Beweislast vom Staat zu den Unternehmen. Die Steuersätze der Quellensteuern richten sich nach den entsprechenden inländischen Sätzen. Ebenso ist mit Kapitaltransfers zu verfahren, egal, ob sie von Privaten oder von Unternehmen kommen. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen werden im Ausland erhobene Quellensteuern in Deutschland angerechnet. Hierfür ist u. a. in den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vollständig auf die Anrechnungsmethode statt der bisher überwiegend angewandten Freistellungsmethode umzustellen. Als Sofortmaßnahme (Vorschlag von Prof. Jarass, Wiesbaden) kann auf nationaler Ebene, im Einklang mit dem EU-Recht, eine Quellensteuer auf alle von einem Unternehmen in Deutschland gezahlten und steuerlich als Kosten geltend gemachten Schuldzinsen und Lizenzgebühren erhoben werden. Im Gegenzug erhält ein Unternehmen eine Erstattung aller Quellensteuern, die auf seine Zins- oder Lizenzgebührenerträge im In- oder Ausland erhoben wurden.
- Mehr Personal für Steuervollzug und Steuerfahndung: Obwohl ein Steuerfahnder im bundesweiten Durchschnitt pro Jahr Mehreinnahmen in Höhe von

1 Mio. € erbringt, mangelt es in den dafür zuständigen Landesbehörden dafür seit Jahren an Personal. Dies ist auf den latenten Steuerwettbewerb zwischen den Bundesländern mittels lax gehandhabten Steuervollzugs zurückzuführen. Langfristig müssen durch Grundgesetzänderung Kompetenzen bei der Bekämpfung von Steuerkriminalität auf den Bund verlagert werden (Stichwort: Bundessteuerverwaltung). Mittelfristig muss der Länderfinanzausgleich zugunsten verstärkter Anreize für die Bundesländer, die Personalausstattung zu erhöhen, reformiert werden. Kurzfristig müssen Bundesinstitutionen (z. B. Bundesfinanzpolizei) zur Unterstützung, Ergänzung und Koordinierung der Steuerfahndung der Länder auf- und ausgebaut werden. Zentral sollen dabei auch bundeseinheitliche Anforderungen an die Steuerfahndung für die Bundesländer entwickelt und deren Umsetzung kontrolliert werden.

- Abschaffung der Abgeltungsteuer: Seit 2009 werden in Deutschland Kapitalerträge mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % belegt und von den Banken anonymisiert abgeführt. Dies begünstigt nicht nur hohe Kapitaleinkommen gegenüber Lohneinkommen, sondern auch die Steuerhinterziehung. Die Abgeltungsteuer sollte daher wieder abgeschafft und Kapitalerträge dem regulären Einkommensteuersatz unterworfen werden.
- Transparenz erhöhen: In einem öffentlichen Unternehmensregister müssen alle in Deutschland verwalteten Firmen mitsamt ihren wirtschaftlich berechtigten Personen registriert werden. Zudem müssen grenzüberschreitend tätige deutsche Unternehmen ihre Gewinne und Steuerzahlungen länderspezifisch offenlegen („country-by-country reporting“), wie dies bereits bei Banken und Rohstofffirmen vereinbart wurde. Die genannten Daten müssen öffentlich im Internet zugänglich sein, damit Nichtregierungsorganisationen, Medien und Wissenschaft darauf zugreifen können. Die Bundesregierung will sie jedoch nur den Steuerverwaltungen zugänglich machen und bestimmte Staaten ganz ausnehmen. Das verringert den notwendigen öffentlichen Druck und verhindert, dass etwa Entwicklungsländer an in Deutschland unrechtmäßig geparkte Gelder von Diktatoren und Kriminellen gelangen können.
- Bekämpfung der Gewinnverlagerung von Unternehmen: Beschränkung des Steuerabzugs bei in ein Niedrigsteuerland abfließenden Aufwendungen. Internationale Konzerne (z. B. Google, Apple, Starbucks etc.) vermeiden Steuern, indem sie einen möglichst großen Teil ihrer Gewinne in Niedrigsteuerländer verschieben. Hierzu machen sie in Deutschland Aufwendungen für vorgebliche Leistungen steuerlich geltend, die sie von ausländischen Schwester- oder Muttergesellschaften empfangen haben wollen. Gängige Vehikel sind Aufwendungen für Schuldzinsen, Lizenz- und Patentgebühren sowie Managementleistungen, die als abzugsfähige Betriebsausgaben den in Deutschland zu versteuernden Gewinn minimieren. Zur Eindämmung dieser Steuervermeidungsstrategie muss künftig die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen in Deutschland vom Steuersatz im Empfängerland abhängig gemacht werden. Nur wenn der Steuersatz im Empfängerland über einem Mindeststeuersatz liegt, können die Aufwendungen in Deutschland komplett abgezogen werden. Bei einem niedrigeren Steuersatz im Empfängerland ist nur noch ein anteiliger Abzug möglich. Der steuerliche Abzug dieser Aufwendungen wird komplett versagt, wenn die daraus im Empfängerland resultierenden Erträge steuerfrei sind. Der Mindeststeuersatz ist dabei mindestens so hoch wie der Steuersatz bei regulärer Besteuerung in Deutschland anzusetzen. Durch die Einführung solcher Abzugsbeschränkungen bei Zahlung in Niedrigsteuerländer resultiert ein systematischer Druck auf die Niedrigsteuerländer, ihre Steuersätze zu erhöhen. Sie tragen daher zu einer Beseitigung des internationalen Steuerwettbewerbs bei. Als Sofortmaßnahme (Vorschlag von Prof. Jarass, Wiesbaden) kann auf nationaler Ebene, im Einklang mit dem EU-Recht, die Abzugsfähigkeit von gezahlten Zinsen und Lizenzgebühren beschränkt werden. Hierzu muss die bestehende Zinsschranke verschärft und eine Lizenzgebührenschränke neu eingeführt werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung die EU-Transparenzrichtlinie im geplanten „Transparenzregister“ nicht, wie bisher vor-

gesehen, zur Unbrauchbarkeit verwässert. Für ein aussagekräftiges Transparenzregister müssen die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer eines rechtlich vorgeschobenen Konstrukts (Briefkastenfirma, Trust, Stiftung) aufgedeckt werden, nicht nur „natürliche Personen der Führungsebene“.

Desgleichen müssen diese Transparenzregister, analog zu anderen Staaten wie Großbritannien oder den Niederlanden, als öffentlich zugängliches Register geführt werden. Zur Erhöhung der Transparenz ist zudem ein öffentliches Unternehmensregister einzurichten, welches alle in Deutschland verwalteten Firmen mitsamt ihren wirtschaftlich berechtigten Personen aufführt.

2. auf Bundesebene weitere Maßnahmen einzufordern, um die Verschleierung von Kapitalströmen einzudämmen, insbesondere:
 - Automatischer Informationsaustausch als verbindlicher Standard für deutsche Steuerabkommen;
 - Banken als Unterstützer von Steuerhinterziehung in zivil- und strafrechtliche Verantwortung nehmen;
 - Quellenbesteuerung auf alle in das Ausland abfließende Zahlungen von Unternehmen sowie auf Kapitaltransfers;
 - Abschaffung der Abgeltungsteuer;
 - Offenlegung der Gewinne und Steuerzahlung von grenzüberschreitend tätigen deutschen Unternehmen für jedes einzelne Land, in dem Geschäfte getätigt wurden („country-by-country reporting“);
 - Bekämpfung der Gewinnverlagerung von Unternehmen: Beschränkung des Steuerabzugs bei in ein Niedrigsteuerland abfließenden Aufwendungen.
3. die aufgedeckten Ströme ausländischen Kapitals aus dunklen Quellen und deren Voraussetzungen in den Mängeln des deutschen Steuerrechts zu analysieren, Maßnahmen zur Schließung deutscher Rechtslücken zu treffen und im Verband mit den Finanzressorts der anderen Bundesländer sowie der Bundesebene zu implementieren. Neben einer verbesserten Information ausländischer Steuerbehörden ist hier insbesondere die Einführung einer Bundessteuerbehörde für die Besteuerung von internationalen Konzernen, verbunden mit einer bundesweiten Steuerfahndung, zu prüfen.
4. zur verbesserten Aufdeckung sowohl von deutschen als auch von ausländischen Steuerhinterziehern die Zahl der Prüferinnen/Prüfer und Steuerfahnderinnen/Steuerfahnder im Land Bremen angemessen zu erhöhen.

Klaus-Rainer Rupp,
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE